

Dr.-Ing. Kurt Heinrichs aktualisierter Anstellungsvertrag nach seiner Promotion im Januar 1925

Anstellungsurkunde.

Der Rat der Seestadt W i s m a r hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Ingenieur-Akademie den Herrn Diplom-Ingenieur Kurt Heinrich, geboren am 7. Januar 1895 zu Kirchberg, als Dozenten für die "Elektrotechnische Abteilung" an der Ingenieur-Akademie, städtisches Polytechnikum, in Wismar zu den Anstellungsbedingungen für die hauptamtlichen Dozenten an der Ingenieur-Akademie vom 18. Dezember 1924 mit einem Besoldungsdienstalter vom 10. November 1917 in Gruppe X angestellt.

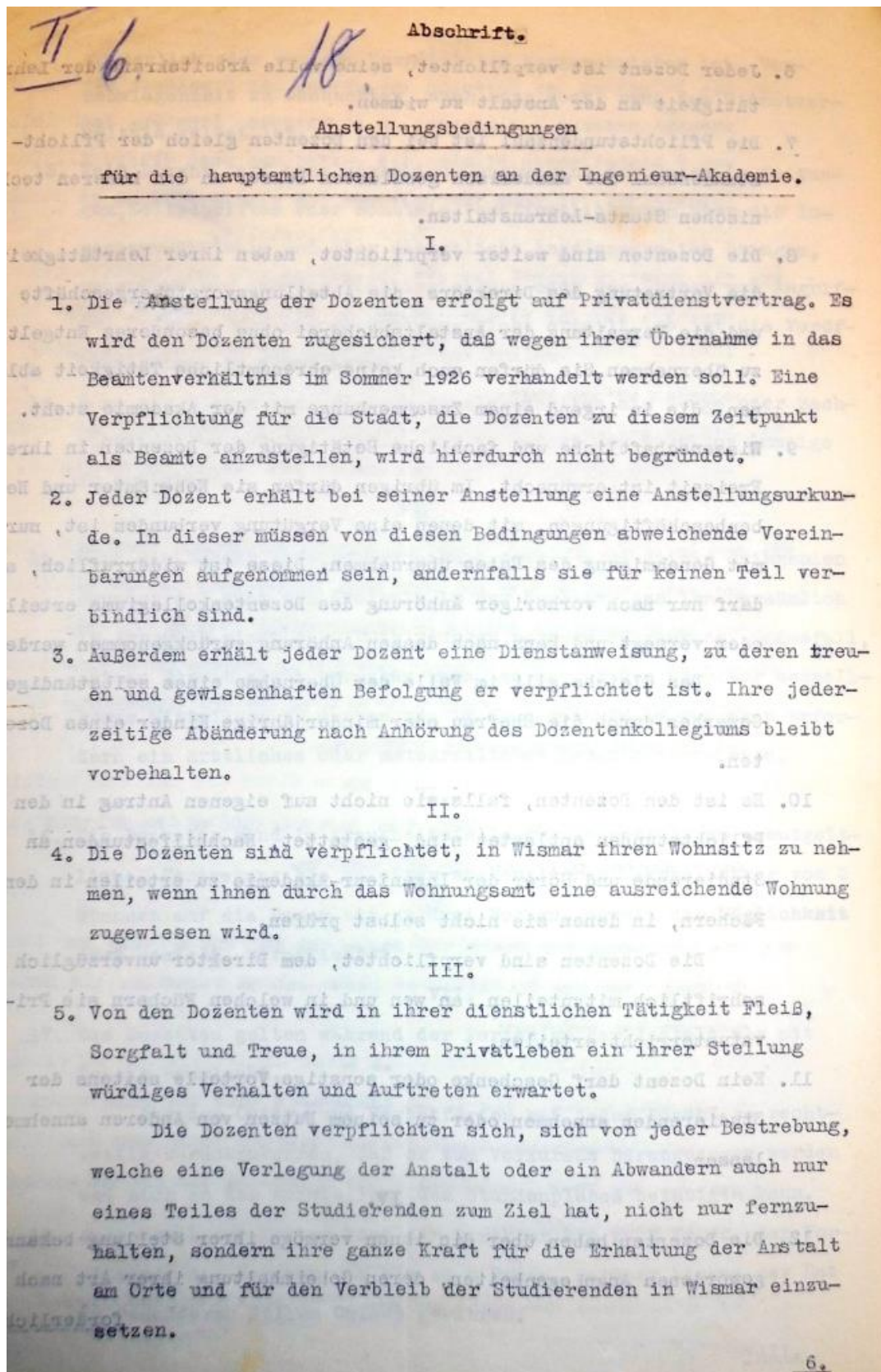
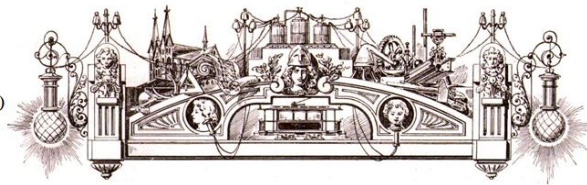
Von den Anstellungen abweichende Vereinbarungen sind folgende getroffen:

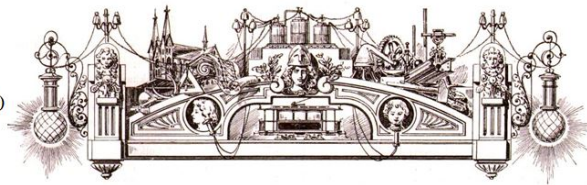
Das Besoldungsdienstalter in der Aufrückungsgruppe XI ist durch Ratsverfügung vom 18. Dezember 1924 - G.Nr. 5899 - mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab auf den 1. November 1921 festgesetzt.

Der Dienstantritt ist bereits am 1. November 1922 erfolgt. Die Dienstanweisung liegt an.

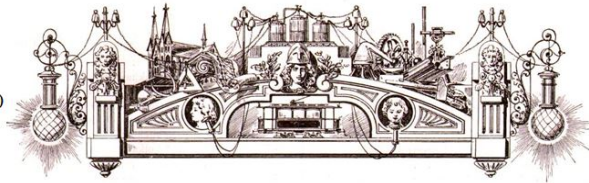
W i s m a r, den 15 Januar 1925.

Der Rat der Seestadt Wismar in Mecklbg.





6. Jeder Dozent ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft der Lehr-
tätigkeit an der Anstalt zu widmen.
7. Die Pflichtstundenzahl ist bei den Dozenten gleich der Pflicht-
stundenzahl der akademisch gebildeten Lehrer an den höheren tech-
nischen Staats-Lehranstalten.
8. Die Dozenten sind weiter verpflichtet, neben ihrer Lehrtätigkeit
die Vertretung des Direktors, die Abteilungsvorstehergeschäfte
und die Verwaltung der Anstaltsbücherei ohne besonderes Entgelt
zu übernehmen. Sie dürfen auch keine ehrenamtliche Tätigkeit ableh-
nen, die in irgend einem Zusammenhange mit der Akademie steht.
9. Wissenschaftliche und fachliche Betätigung der Dozenten in ihrer
Freizeit ist erwünscht. Im übrigen dürfen sie Nebenämter und Ne-
benbeschäftigungen, mit denen eine Vergütung verbunden ist, nur
mit Genehmigung des Rates übernehmen. Diese ist widerruflich, sie
darf nur nach vorheriger Anhörung des Dozentenkollegiums erteilt
oder versagt und kann nach dessen Anhörung zurückgenommen werden.
Das Gleiche gilt im Falle der Übernahme eines selbständigen
Gewerbes durch die Ehefrau oder minderjährige Kinder eines Dozen-
ten.
10. Es ist den Dozenten, falls sie nicht auf eigenen Antrag in den
Pflichtstunden entlastet sind, gestattet, Nachhilfestunden an
Studierende und Hörer der Ingenieur-Akademie zu erteilen in den
Fächern, in denen sie nicht selbst prüfen.
- Die Dozenten sind verpflichtet, dem Direktor unverzüglich
schriftlich mitzuteilen, an wen und in welchen Fächern sie Pri-
vatunterricht erteilen.
11. Kein Dozent darf Geschenke oder sonstige Vorteile seitens der
Studierenden annehmen oder zu seinem Nutzen von Anderen annehmen
lassen.
- IV.
12. Die Dozenten haben über die ihnen vermöge ihrer Stellung bekannt
gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Art nach er-
forderlich



forderlich oder von dem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch dann noch, wenn das Dienstverhältnis gelöst ist.

13. Kein Dozent darf ohne vorherige Genehmigung des Rates in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Veröffentlichungen über die Ingenieur-Akademie und über dienstliche Angelegenheiten bringen, auch wenn sie nur der Richtigstellung oder der Abwehr von Angriffen dienen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Veröffentlichung zu **unterlassen**.

14. Wenn ein Dozent über gleiche Angelegenheiten als Zeuge oder Sachverständiger geladen wird, so hat er sofort dem Direktor Anzeige zu erstatten.

V.

15. Wenn ein Dozent infolge Erkrankung oder aus sonstigen dringenden Gründen, d. i. auch ein Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt, z. B. Entbindungen, schwere Erkrankung, Todesfall, seinen Dienst nicht versehen kann, so hat er dem Direktor schnellstens Mitteilung zu machen und im Krankheitsfalle auf sein Erfordern ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

VI.

16. Die Dozenten sind im Krankheitsfalle zur gegenseitigen unentgeltlichen Vertretung bis zu einer wöchentlichen Mehrbelastung von 5 Stunden auf die Dauer bis zu drei Wochen, soweit die **Möglichkeit** dazu besteht, verpflichtet.

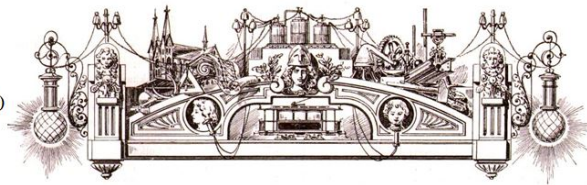
VII.

17. Die Dozenten gelten während der Ferien an der Anstalt als mit Gehalt beurlaubt.

Aus den Oster- und Herbstferien hat jeder Dozent so rechtzeitig zurückzukehren, daß er zum Vorkursus herangezogen werden und sich an der Aufstellung des Stundenplanes betätigen kann.

18. Ausserhalb der Ferien kann der Direktor bis zu 3 Tagen, der Vorsitzende des Kuratoriums bis zu 8 Tagen, darüber hinaus der Rat in besonderen Fällen Urlaub gewähren.

VIII.



VIII.

19. Die Vergütung der Dozenten entspricht der Besoldung der in der Besoldungsgruppe X eingereihten städtischen Beamten. Nach Ablauf von 8 Dienstjahren erfolgt die Aufrückung nach Gruppe XI. Das Dienstalter, welches vom Bestehen der Diplom-Prüfung ab rechnet, wird in der Anstellungsurkunde festgestellt.
20. Die Amtsbezeichnung für die Vollakademiker ist: "Städtischer Baurat", für die übrigen Dozenten "Oberingenieur", sofern nicht infolge Einspruch der Regierung eine andere Amtsbezeichnung gewählt werden muss.
21. Ebenso stehen die Dozenten den Beamten in Bezug auf die Vergütung von Dienstreisen und auf den Ersatz der Umzugskosten gleich.

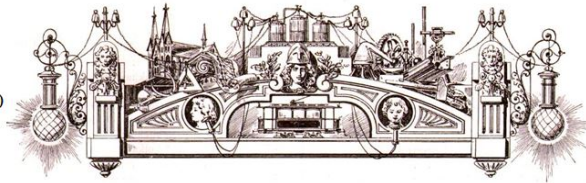
IX.

22. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt, wenn ein Dozent vorübergehend oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte verhindert ist.
23. Im Falle einer durch Dienstbeschädigung verursachten Arbeitsunfähigkeit finden die Vorschriften über die Unfallfürsorge für die Beamten entsprechende Anwendung.
24. Stirbt ein Dozent, so erhalten seine Witwe und unterhaltspflichtige Kinder die volle Vergütung bis zum Schluß des dritten auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

X.

25. Die Kündigung des Dienstvertrages ist für beide Teile nur zum 31. März oder zum 30. September jeden Jahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen.
26. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre drei Monate, bei einer Dienstzeit über ein Jahr 6 Monate.
- Die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleiben während der beiden ersten Dienstjahre unberührt.
- Nach Ablauf von 2 Dienstjahren darf die Kündigung von Seiten der Stadt nur erfolgen aus Gründen, welche bei einem Beam-

ten



...ten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge hätten. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Kündigung in solchem Falle gegeben sind, erfolgt durch einen Ausschuss, der aus 2 Mitgliedern des Rates, zwei vom Beamtensausschuss benannten städtischen Beamten und einem vom Dozentenkollegium benannten Dozenten besteht.

Verstöße gegen die in Ziffer 5, Absatz 2, festgestellten Verpflichtungen berechtigen den Rat zur fristlosen Kündigung auch nach Ablauf der beiden ersten Dienstjahre.

Dem Rate der Stadt Wismar steht für den Fall, daß die Ingenieur-Akademie eingetragene oder in einzelnen Abteilungen abgebaut wird, das Recht einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit zu. Wird das Kündigungsrecht aus diesem Grunde ausgeübt, so haben die Dozenten jedoch höchstens bis auf die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf Zahlung ihres vollen Gehaltes, wenn es ihnen inzwischen nicht gelingt, eine Anstellung wieder zu erhalten. Auf Verlangen des Rates sind die Dozenten verpflichtet, für diese Zeit eine ihrer Vorbildung entsprechende Tätigkeit in der Stadtverwaltung zu übernehmen ohne Entgelt.

XI.

27. Vom Tage der Kündigung an hat jeder Dozent Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über die Führung und Leistungen. Auf Anfordern ist ihm zu Bewerbungszwecken ein Zwischenzeugnis auszustellen.

28. Von den Dozenten eingereichte Originalzeugnisse dürfen ihnen für die Dauer ihrer Beschäftigung nicht vorenthalten werden.

XII.

29. Erfindungen sind grundsätzlich Eigentum des Erfinders. Der Dozent hat das Recht, eigene Erfindungen irgendwelcher Art auf seinen Namen und seine Kosten zum Masterschutz oder zum Patent anzumelden und zu verwerten vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 9.

XIII.

30. Dem Dozenten steht das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nach

